

Zeit Ringstrasse Straße Nr. II wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des K. Jägermann gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schloßergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. R e l i g i o n .	7. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	B o r - und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. <u>Tag</u> Monat. <u>Tag</u>				
1	<u>Kos. Jägermann</u> 41		<u>Major</u>	<u>Mann</u>	<u>ref.</u>	<u>Jungfr.</u>
2	<u>Helene Jäger</u> 44			<u>Frau</u>	<u>er.</u>	
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet;
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind, werden die Häuseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehs aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eignes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- stärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeit

Wittgensteiner Straße

Straße Nr. 9

wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Joseph Graß* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schloßergeselle, Schreinerlehrling u. c., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Joseph Graß</i>	54	<i>König</i>	<i>Maler</i>	<i>Katholisch</i>	
2	<i>Sophie Graß</i>	53		<i>Witwe</i>		
3	<i>Joseph Graß</i> 1867 20. Febr. 12.			<i>König</i>		
4	<i>Josephine Graß</i>	16		<i>Koch</i>		
5	<i>Margaretha Graß</i> 1866 15. Jan. 14,			<i>Koch</i>		
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
S, Kühe,
I, Jungvieh (Kinder, Kässer),
L, Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe des selben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haussände gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige dessfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtheitbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche den klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind, werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorzeitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eignes Einkommen von mehr als 600 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens-stärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Seit

Wigwam

Straße Nr. 2 wohnhaft

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Johann Joseph Beyer gehörigen Personen nach Vor- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haustuecht, Kuechin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling ze.,
nach der Religion,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Religion.	Nationalität:
(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat. Jahr.					
1. <i>Josephine Gassay</i>		28.	<i>Lauzmann</i>	<i>Hans Kaff</i>	<i>Königlich</i>	
2. <i>Maria Anna Gassay</i>		24.		<i>Müller</i>		
3. <i>Josephina Gassay 1879 22. Jg</i>				<i>Togtar</i>		
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

Zeit Frühmorgens

Straße Nr. 3 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Schlosses Neißblau gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u.

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	6. R e l i g i o n .	7. N a t i o n a l i t ä t :
						ob Preuse oder welchen anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
Vor- und Zunamen:	(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Monat. Jahr.				
1	Franz Kießler	33	Lederarbeiter	16.	Kathol.	
2	Margaretha Kießler	34	Widow	"	"	
3	Oliver Kießler	13 October 1871	Taylor	"	"	
4	Leopold Wilhelm Kießler	5 June 1873	Papa	"	"	
5	Sab. Käffchen Kießler	16 Sept 1875	"	"	"	
6	Maria Paulina Kießler	13 Sept 1876	Taylor	"	"	
7	Margaretha Anna Kießler	24 Mai 1878	"	"	"	
8	Rosina Kießler	5 June 1881	"	"	"	
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Viert

Herrn Auguste

Straße Nr. 1 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Herrn Auguste gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechtin, Diener, Schloßergeselle,
Schreinerlehrling u. c.

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Herrn Auguste</u>	25	Leymann Vater	44	Protest.	
2	<u>Anna Feyer</u>	18	Mutter	"		
3	<u>Carl Feyer</u>	11. Februar 1811	Sohn	"		
4	<u>Hippolyte Feyer</u>	15. Februar 1829	"	"		
5	<u>Hippolyte Blasie</u>	13	Leymann Hoffmäger	"		
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt Pirnaische Straße Nr. 4 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Nale Adam Bode gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Nationalit. ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.	Nationalität:
1	<u>Joseph Adam Bode</u> 53		<u>verschlaagter Kutscher</u>	<u>Kaff. Französisch</u>		
2	<u>Albert A. Bode</u> 21		<u>gebremischter Ross</u>		<u>(Wurde geboren 1857 in Großbritannien)</u>	
3	<u>Rosina Bode</u> 22		<u>zumal</u>	<u>Frau</u>		
4	<u>Julius Bode</u> 17					
5	<u>Josephine Bode</u> 14 8 April 1866					
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß **am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhörner zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind füntig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedenskarte des Herres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zelt

Königstraße

Straße Nr.

6

wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Albert Hankel gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schloßergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Religion.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	<u>Albert Hankel</u>	25		<u>Maurer</u>	<u>Katholik</u>	<u>Preuße</u>
2	<u>Elisabetha Hankel</u>	25		<u>Mutter</u>	-	-
3	<u>Hermine Hankel</u>	12 April 79		<u>Kochin</u>	-	
4	<u>Frieda Hankel</u>	15 June 87		-	-	
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit 11 Uhr Straße Nr. 6 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Carl Römerz gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Kökkin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling u. c.,
nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter <small>der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.</small>	Stand <small>oder Gewerbe.</small>	Eigenschaft: <small>ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.</small>	Nationalität: <small>ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.</small>	Religion:
1	<u>Carl Römerz</u>	45		Waisenmeister Vater	xx	Preuße
2	<u>Juliana Römerz</u>	37		Waisenmeisterin Mutter	xx	"
3	<u>Ottoman Römerz</u>	31 Dezember 1866		Küfer	xx	"
4	<u>Spitzig Römerz</u>	11 Juli 1877		Küfer	"	"
5	<u>Georg Römerz</u>	8 Februar 1868		Waisenmeister	xx	"
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Rinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe des selben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige dessalbige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdientes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesen sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genan und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 600 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber auf dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zelt Wittenbergstrasse 10 Straße Nr. 10 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Oskar Wurmb gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling sc.,
nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. <u>35</u> Monat. <u>Juli</u>	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Religion:	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Oskar Wurmb</u>		<u>Klempner</u>	<u>Mann</u> <u>40</u>	<u>Protestant</u>	
2	<u>Oskar Wurmb</u>	<u>42</u>	<u>Knecht</u>	<u>44</u>		
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
 Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
 Ochsen,
 Kühe,
 Jungvieh (Kinder, Räuber),
 Schafe,
 Schweine,
 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizierten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Beranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, **(Die steuerpflichtigen wie die z. 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen)** in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 600 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Jetzt Wolfgang Wolfgang Straße Nr. 10 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Wilhelm Wolfgang gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren. Jahre. <u>29</u> Monat. <u>Dez.</u>	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.	Religion.
1	<u>Wilhelm Wolfgang</u>	46	<u>Kaufmann</u>	<u>Katholik</u>	ne	<u>Protestant</u>
2	<u>Johannette Wolfgang</u>	46	<u>Haushälterin</u>	<u>Muslim</u>	o	o
3	<u>Friedrich Wolfgang</u>	19	<u>Lazarettarbeiter</u>	<u>Protestant</u>	o	o
4	<u>Maria Wolfgang</u>	2 Mai 1865	<u>Kopistin</u>	"	"	"
5	<u>Juliane Wolfgang</u>	24 Juni 1868	"	"	"	"
6	<u>Julia Wolfgang</u>	15 November 1871	"	"	"	"
7	<u>Hermann Wolfgang</u>	4 April 1875	<u>Kaufmann</u>	"	"	"
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Jetzt Afrikanischer Straße Nr. 10 wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Captain W. C. Tracy gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Kächin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling *et c.*

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gefellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
~~Z~~ Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**Die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind, werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genan und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhörster zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 18. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und den Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt Wohngemeinde Straße Nr. 10 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Carl von Lippmann gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinverlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Carl von Lippmann</u>	48		<u>Landwirt</u>	<u>U. F. P. B.</u>	
2	<u>Clara von Lippmann</u>	48		<u>Weiblicher</u>		"
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt

Straße Nr. 10 wohnhaft.

Hausnummer

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Affilige Wüller gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Religion.	7.
						Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)						
1	<u>Affilige Wüller</u>	47		<u>Leymann Wüller</u>	ev	<u>Preuße</u>
2	<u>Edua Wüller</u>	35		<u>W. Wüller</u>	lf	"
3	<u>Carl Wüller</u>	11 Februar 1866	"	<u>Köpf</u>	ev	"
4	<u>Leopold Wüller</u>	26 März 1870		<u>Koch</u>	"	"
5	<u>Wolf Wüller</u>	11 März 1872		<u>Köpf</u>	"	"
6	<u>Sophie Wüller</u>	13 August 1874		<u>Koch</u>	"	"
7	<u>Wilhelma Wüller</u>	18 November 1877		"	"	"
8	<u>Emilia Wüller</u>	23 Februar 1879		"	"	"
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Seit

Straße Nr. 10 wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Karl Wilhelm gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4.	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle ic.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat. Jahr.	S t a n d oder G e w e r b e .		R e l i g i o n .	N a t i o n a l i t ä t :
1	Wolff Möbius ¹	30	Lerymann	Haken	ro	Frankf.
2	Griessner Möbius ²	34		Weller	o	"
3	Auguste Möbius ³	12 April 1865		Kapfer	"	"
4	Ferdina Möbius ⁴	11 August 1869		"	"	"
5	Katharina Möbius ⁵	31 März 1871		"	"	"
6	Griessner Möbius ⁶	25 Febr 1873		Kapfer	"	"
7	Wolken Möbius ⁷	20 June 1876		"	"	"
8	Anna Möbius ⁸	22 Sept 1879		Kapfer	"	"
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit 10 Uhr Straße Nr. 10 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Katharina Bräuer gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechtin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Katharina Bräuer</u>	<u>76</u>		<u>Vater</u>	<u>M</u>	<u>Protestant</u>
2	<u>Katharina Bräuer</u>	<u>69</u>		<u>Mutter</u>	"	"
3	<u>Rosina Bräuer</u>	<u>14</u>		<u>Tochter</u>	"	"
4	<u>Georg Bräuer</u>	<u>16</u>	<u>Lagermann</u>	"	"	"
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Auszufüllen am 12. November 1880 nach dem Stande an diesem Tage.

Jetzt Oppenheim Straße Nr. 11a wohnhaft.

Vereinigung

der zur Haushaltung des Professor Giesecke gehörigen Personen nach Vor- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,
nach der Religion,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Zeit

Nachmittag

Straße Nr. 10a wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Katharina Rösler* gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling usw., nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u.	Religion	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Years. Z. Monat. M. Jahr. J.					
1 <i>Katharina Rösler</i>	45		<i>Leymann</i>	<i>Mutter</i>	<i>Uf</i>	<i>Preuße</i>
2 <i>Ludwig Rösler</i>	45			<i>Mutter</i>	"	"
3 <i>Elisabeth Rösler</i>	21			<i>Küchen</i>	"	"
4 <i>Julius Rösler</i>	20		<i>Gefäller</i>	<i>Führer</i>	"	"
5 <i>Elisabeth Rösler</i>	18			<i>Koch</i>	"	"
6 <i>Elisabeth Rösler</i>	17		<i>Gefäller</i>	<i>Führer</i>	"	"
7 <i>Friedrich Rösler</i>	25. Dez. 1865	<i>Leymann</i>		"	"	"
8 <i>Maria Rösler</i>	2. April 1868		<i>Koch</i>	"	"	"
9 <i>Julia Rösler</i>	26. Februar 1871			"	"	"
10 <i>Katharina Rösler</i>	4. Mai 1874			"	"	"
11 <i>Julia Rösler</i>	13. Juli 1877		<i>Führer</i>	"	"	"
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- Gehülfen (Gefellen Fabrikarbeiter &c.)
— Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

- Pferde,
— Ochsen,
— Kühe,
— Jungvieh (Kinder, Kälber),
— Schafe,
— Schweine,
— Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851, wonach 25. Mai 1873,

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzesteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe des selben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**Die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Häuseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzesteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 und 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- stärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt Yffenzappelstrasse 11a Straße Nr. 11a wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Christian Pilow gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausmädchen, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre, Tag, Monat, Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.	
1	<u>Christian Pilow</u>	37	Lorgessum	Wohltor	11a	Preise
2	<u>Raffaele Pilow</u>	33		Mutter	"	"
3	<u>Lilawig Pilow</u>	18 August 1870		Knecht	"	"
4	<u>Alma Pilow</u>	18 April 1875		Knecht	"	"
5	<u>Savoy Pilow</u>	7 May 1877		Knecht	"	"
6	<u>Raffaele Pilow</u>	18 Januar 1881		Knecht	"	"
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zelt

Straße Nr. 10a wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Oskar Giemant gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling sc., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.	Religion:
1	<u>Oskar Giemant</u>	27	<u>Lederarbeiter</u>	<u>Vater</u>	44	<u>Protestant</u>
2	<u>Margaretha Giemant</u>	30		<u>Mutter</u>	4	
3	<u>Minna geb. Giemant</u>	7. Februar 1879		<u>Koch</u>		
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Ietzt Hausauftrag für Straße Nr. 10 wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Christian Krueger gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling etc., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle etc.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Christian Krueger</u>	41		Leygumann	Vater	Upf. FreiPa
2	<u>Margaretha Krueger</u>	38			Mutter	"
3	<u>Katharina Krueger</u>	18			Knecht	"
4	<u>Elisabeth Krueger</u>	22. Mai 1865	Leygumann	Reife	"	"
5	<u>Maria Barbara Krueger</u>	13. Oktober 1867		Knecht	"	"
6	<u>Georgius Krueger</u>	28. März 1869		"	"	"
7	<u>Georgius Gottlieb Krueger</u>	9. Sept. 1869		"	"	"
8	<u>Friedrich Krueger</u>	20. April 1872		Reife	"	"
9	<u>Ludwig Krueger</u>	13. April 1873		"	"	"
10	<u>Margaretha Krueger</u>	21. Sept. 1876		Knecht	"	"
11	<u>Juliane Krueger</u>	12. Oktober 1879		Reife	"	"
12						
13						
14						
15						
16						

Ort Pfarrg. Lichtenau

Straße Nr. 106 wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Carl Sitzn gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion	Nationalität: <small>ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.</small>
1	Carl Sitzn	42		Leyhausen Wohld	ev	Preuße
2	Caroline Sitzn	36		Mutter	lf	
3	Germann Sitzn	11 Febr 1868		Sohn	ev	"
4	August Sitzn	18 Januar 1848		"	"	"
5	Wilma Sitzn	13 Oktober 1878		Kochfrau	"	"
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit Frügefflusszeit Straße Nr. 106 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Gesineff Blaupunkt gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausthnecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling sc.

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	6.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. <u>29</u> Monat. <u>Dez.</u> Jahr. <u>1871</u>	Stand oder Gewerbe.	Religion.		
1	<u>Gesineff Blaupunkt</u>	36	Leymann	Vater	so	Preuße
2	<u>Elisanna Blaupunkt</u>	35		Mutter	"	"
3	<u>Wilhelm Blaupunkt</u>	21 Februar 1869		Tochter	"	"
4	<u>Gesineff Blaupunkt</u>	1 Jahr 1871		"	"	"
5	<u>Adolf Blaupunkt</u>	28 Februar 1872		"	"	"
6	<u>Eduard Blaupunkt</u>	25 Januar 1874		Treffer	"	"
7	<u>Karoline Blaupunkt</u>	16 September 1877		"	"	"
8	<u>Wilhelm Kielow</u>	23	Leymann Ballyinger	"	"	"
9	<u>Gesineff Kielow</u>	18		"	"	"
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Räuber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe des selben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desselbige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind, werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorletzte Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Krieger- und Marine stärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeit 11 Uhr Straße Nr. 11 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Spiralzettel gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling sc., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Religion:	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Spiralzettel	48		Leygumum	Kath	Preuße
2	Anna Maria Gessner	45			Mutter	"
3	Wojciech Gessner	18		Leygumum	Kath	"
4	Raffina Gessner	16			Kath	"
5	Margaretha Gessner	30 Mai 1869			"	"
6	Raffina Knecht	12 April 1877		Hyp. kath	"	"
7	Margaretha Knecht	23 Sept 1883		"	"	"
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zelt Pfarrgasse 10 Straße Nr. 110 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Fab. F. G. G. W. gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling u. c.,
nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Berände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Religion:	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Fab. F. G. G. W.</u> 34			<u>Mutter</u>	<u>U. P.</u>	<u>P. A.</u>
2	<u>Karl G. G.</u> 26		<u>Hausmutter</u>	<u>Vf.</u>	"	"
3	<u>Katharina G. G.</u> 24		<u>Knecht</u>	"	"	"
4	<u>Katharina G. G.</u> 19		<u>Knecht</u>	"	"	"
5	<u>Elisabeth G. G.</u> 18 Nov. 1867		<u>Knecht</u>	"	"	"
6	<u>Karl K.</u> 26		<u>Hausmutter</u>	<u>B. J.</u>	"	"
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit

Hausaufnahm

Straße Nr.

12

wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Johann Laggas Wiss.*

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem andren deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)		Jahr. Tag. Monat. Jahr.				
1	<i>Johann Laggas Wiss.</i>	55			Mutter	<i>christian</i>
2	<i>Wifel Laggas</i>	18			Leymann	<i>Kath.</i>
3	<i>Klaus Maria Laggas</i>	17			<i>Heiligkind</i>	"
4	<i>Car Laggas</i>		11 Septm 1866		"	"
5	<i>Fritz Laggas</i>	19			Leymann	<i>Röhriger</i>
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zugt Hausgästeaufnahm

Straße Nr. 12a wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Hausmann Gustav Wenz. gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	A l t e r Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Nationalität: Religion:	ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Gustav Wenz.</u>	46		<u>Mitarbeiter</u>	<u>U. f. Frau Ba</u>	
2	<u>Anna Maria Gust.</u>	28		<u>Weifler</u>		
3	<u>Eduard Gust.</u>	21 Febr. 1863		<u>Küfer</u>		
4	<u>Adri. Gust.</u>	15 April 1871		<u>Lehrer</u>	"	"
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt

Straße Nr. 13 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Clara Hirschblau gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	6. Religion.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
		Jahre. $\frac{\text{Jahr}}{\text{Monat}}$				
1	<u>Clara Hirschblau</u>	42	Langermann	Vater	no	<u>Kath.B.</u>
2	<u>Maria Hirschblau</u>	52		Mutter	o	"
3	<u>Elisa Hirschblau</u>	18 Oktober 1867		Tochter	"	"
4	<u>Sofia Hirschblau</u>	5 Sept. 1847		"	"	"
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt

Straße Nr. 13a wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Johanne Haga gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerelehrling sc.

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.		4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	6. Religion.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Zahre.	§ Monat.	§ Jahr			
1	<u>Johanne Haga</u>	45			<u>Leygum</u>	<u>Vater</u>	<u>Protest</u>
2	<u>Anna Haga</u>	46				<u>Mutter</u>	"
3	<u>Johanne Haga</u>	31	Oktober	1865	"	<u>Tochter</u>	"
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Zelt Klara Wissiau Straße Nr. 14 wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Professor Midday gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haufknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlebbling &c.

nach der Religion,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigen- schaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	6. Religion.	7. Nationalität:
						ob Preuse oder welchen anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
		(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre.	Tag	Monat.	Jahr
1	<i>Joseph Wissig</i>	49				
2	<i>Anna Maria Wissig</i>	48				
3	<i>Rosina Wissig</i>	19				
4	<i>Albert Wissig</i>	17				
5	<i>Elisabeth Wissig</i>	17				
6	<i>Elisabeth Barbara Wissig</i>	29 März 1868				
7	<i>Friedrich Wissig</i>	29 März 1868				
8	<i>Karl Joseph Wissig</i>	13 Oktober 1875				
9	<i>Maria Anna Wissig</i>	25 September 1881				
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
- Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

- Pferde,
- Ochsen,
- Kühe,
- Jungvieh (Kinder, Kälber),
- Schafe,
- Schweine,
- Hunde.

—o—

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesen sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die ; 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß am 12. November cr. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens-stärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unterofficer- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Auszufüllen am 12. November 1880 nach dem Stande an diesem Tage.

Test Hippocrate

Straße Nr. 14 or wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Leinwandf. Käthe Kollwitz gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling usw.,
nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4.	5. Eigen- schaft: ob Vater Mutter Sohn Dochter Knecht Magd Gejelle &c.	6.	7. Na- tionalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Religion.		
1	Hermann Käfer Münz 33			Müller	xx	Protestant
2	Gemahlin Käfer	18		Käfer	"	
3	Elisabetha Käfer	38 Januar 1878		"	"	
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt Kinderhaus für Straße Nr. 15 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Vater Paul gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.		4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Religion:	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Monat.				
1	<u>Vater Paul</u>	26		Laryngum	<u>Mutter</u>	Uf	<u>Kathol</u>
2	<u>Wiflensia Paul</u>	25			<u>Mutter</u>	no	"
3	<u>Kathar Paul</u>	17	Aug 1874		<u>Vater</u>	Uf	"
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Zeit 12 Uhr Straße Nr. 15a wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Johann Riedff gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Religion.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderem deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Johann Riedff</u>	<u>37</u>	<u>Schiffsmann</u>	<u>Vater</u>	<u>Wf</u>	<u>Katholik</u>
2	<u>Maria Riedff</u>	<u>35</u>		<u>Mutter</u>	"	"
3	<u>Hermann Riedff</u>	<u>15 Februar 1868</u>		<u>Sohn</u>	"	"
4	<u>Maria Riedff</u>	<u>22 März 1869</u>		<u>Tochter</u>	"	"
5	<u>Christiane Riedff</u>	<u>4 Januar 1871</u>		<u>Sohn</u>	"	"
6	<u>Alfred Riedff</u>	<u>27 Januar 1871</u>		"	"	"
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Seit

Straße Nr. 16 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Fischer-Konservenhaus gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haussnicht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling etc.

nach der Religion,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
 Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
 Ochsen,
 Kühe,
 Jungvieh (Rinder, Kälber),
 Schafe,
 Schweine,
 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**Die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorstige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eignes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- stärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Text *Alpinia officinarum*

Straße Nr. 16 a wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Josephus Neumann gehörigen Personen nach Vor- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling usw.,
nach der Religion,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Geist

Straße Nr. 16 b wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Clara - Familienwesel gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling *sc.*,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preusse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Sect

H. H. H.

Straße Nr. 16 C wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Grauenj. Lüftner gehörigen Personen nach Vor- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling etc.,
nach der Religion,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder aufgedeutschten Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder aufgedeutschten Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft
(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat.	Jahr.				
1	Grievius Lüper	41	Schreinmutter	Mutter	no	Frankf.
2	Gessiecke Lüper	38		Mutter	"	"
3	Herrata Lüper	11 Jahr 1868		Tochter	"	"
4	Oskar Lüper	18 Septbr 1871		Vater	"	"
5	Karl Lüper	31 Septbr 1872		"	"	"
6	Grievius Lüper	11 Jahr 1875		"	"	"
7	Annelia Lüper	29 Febr 1877		Tochter	"	"
8	Kornelia Lüper	11 März 1877		"	"	"
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
~~Kuh~~ Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassesteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851, wonach 25. Mai 1873,

- Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden annimmt, für die richtige Angabe des selben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausestande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassesteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß **am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassesteuer-Gesetz im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassesteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens-stärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalerwerben ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassesteuer heranzuziehen.

Zeit 11 Uhr Straße Nr. 12 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Julius Lammertz gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag Monat. Jahr	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.	Nationalität:
1	<u>Julius Lammertz</u>	45	Lampern	Vater	Ja	Preuß
2	<u>Maria Lammertz</u>	49		Mutter	"	"
3	<u>Maria Lammertz</u>	20		Tochter	"	"
4	<u>Sophia Lammertz</u>	16		"	"	"
5	<u>Julian Lammertz</u>	7. Juli 1869		Vater	"	"
6	<u>Sophia Lammertz</u>	17. August 1870		Tochter	"	"
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Jetzt Hausmannsstraße

Straße Nr. 17a wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Josephus Proller gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechtin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.		4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	6. R e l i g i o n.	7. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.				
1	<u>Josephus Proller</u>	44			<u>Sargname</u>	<u>Vater</u>	<u>Protestant</u>
2	<u>Rufina Proller</u>	42				<u>Mutter</u>	"
3	<u>Franz Proller</u>	21				<u>Knecht</u>	"
4	<u>Albertina Proller</u>	17	28	<u>November 1863</u>		<u>Knecht</u>	"
5	<u>Else Proller</u>	19	April	<u>1866</u>		"	"
6	<u>Alphonsus Proller</u>	29	Februar	<u>1868</u>		"	"
7	<u>Julius Proller</u>	25	Januar	<u>1871</u>		<u>Knecht</u>	"
8	<u>Rufina Proller</u>	11	Januar	<u>1873</u>		<u>Knecht</u>	"
9	<u>Otto Proller</u>	5	Oktober	<u>1875</u>		"	"
10	<u>Anna Maria Proller</u>	1	Januar	<u>1878</u>		"	"
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Zeit 12 Uhr Straße Nr. 126 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Fader Reiner gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,
nach der Religion,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Fader Reiner</u>	41		<u>Lederarbeiter</u>	<u>Protestant</u>	<u>Preise</u>
2	<u>Elisabeth Reiner</u>	36		<u>Mutter</u>	"	"
3	<u>Elisabeth Reiner</u>	16 Mai 1865		<u>Tochter</u>	"	"
4	<u>Felix Reiner</u>	19 Febr. 1866		<u>Sohn</u>	"	"
5	<u>Karl Reiner</u>	7 April 1874		"	"	"
6	<u>Julia Reiner</u>	14 April 1874		"	"	"
7	<u>Rosina Reiner</u>	7 April 1874		<u>Kochin</u>	"	"
8	<u>Maria Reiner</u>	14 Mai 1876		"	"	"
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Debt

Straße Nr. 120 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Fischer Wenzeljäff gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hauksknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Religion:	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Fischer Wenzeljäff</u>	57		<u>Sargnamen</u> <u>Wenzel</u>	w	<u>Preußisch</u>
2	<u>Luisa Wenzeljäff</u>	60		<u>Mutter</u>	"	"
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit

Straße Nr. 18 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Kloppenbusch II gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preusse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter <small>Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.</small>	Stand <small>oder Gewerbe.</small>	Eigenschaft: <small>ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.</small>	Nationalität: <small>ob Preusse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.</small>	Religion:
1	<u>Kloppenbusch II</u> 34				<u>Vater</u>	<u>Uf</u> <u>Franziska</u>
2	<u>Katharina Kloppen</u> 48				<u>Mutter</u>	"
3	<u>August Wölflinger</u>	1 Januar 1870			<u>Sohn</u>	"
4	<u>Georg Wölfling</u>	23			<u>Tochter</u>	"
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zugt

Straße Nr. 180 wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Ferdinand Kaindl gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling re., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle re.	Religion.	Nationalität: <small>ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.</small>
1	<u>Ferd. Kaindl</u>	49	<u>Kaufmann</u>	<u>Vater</u>	<u>Uf</u>	<u>Preuß</u>
2	<u>Anna Maria Kaindl</u>	32	<u>geheirathet</u>	<u>Mutter</u>		"
3	<u>Elisabeth Kaindl</u>	18	<u>Tafftor</u>			"
4	<u>Maria Kaindl</u>	16				"
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Test *Phrynosoma*

Straße Nr. 14 wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Lorenzij Schlegel gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u.

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder ausserdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigen- schaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle ic.	6. Religion.	7. Nationalität:
						ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
Vor- und Zunamen:	(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)					
1. Franz Habermann	44		Lederhauer	Wesir	xx	Franzbr
2. Katharina Habermann	44			Mägde	"	"
3. Elspetha Habermann	18 Jahr 1866			Küchen	"	"
4. Wilhelmus Habermann	27 Febr 1868			"	"	"
5. Friedericka Habermann	28 März 1871			"	"	"
6. Emil Habermann	24 Sept 1872			Küchen	"	"
7. Elspetha Habermann	22 November 1875			"	"	"
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
 Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
 Ochsen,
 Kühe,
 Jungvieh (Kinder, Kälber),
 Schafe,
 Schweine,
 Hunde.

— — — — —

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haussände gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdientes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,
werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorzeitige Verzeichniß am 12. November cr. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 600 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeit

Straße Nr. 19a wohnhaft.

Coffeyfassina

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Herrn. Oliva Lutz Wm. gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leierlich zu schreiben.)</small>	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Religion.	7. Nationalität: <small>ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.</small>
1	<u>Herr. Ol. Lutz Wm.</u>	58		<u>Mann</u>	<u>Meller</u>	<u>Protest</u>
2	<u>Anna Maria Lutz</u>	21		<u>Weiber</u>	"	"
3	<u>Felix Lutz</u>	18	<u>Lazarett</u>	<u>Kne</u>	"	"
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit

Straße Nr. 20 wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Oskar Kuggrif gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling u. c.

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter <small>Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.</small>	Stand <small>oder Gewerbe.</small>	Eigenschaft: <small>ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.</small>	Religion.	Nationalität: <small>ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.</small>
1	<u>Oskar Kuggrif</u>	24 10	<u>Waffenschiff</u>	<u>Vater</u>	44	<u>Protest</u>
2	<u>Rosina Kuggrif</u>	23		<u>Mutter</u>	"	"
3	<u>Liuwig Kuggrif</u>	11 Jahre - 1876		<u>Sohn</u>	"	"
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Jetzt Spieldienst

Straße Nr. 20 wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Eduard Wallner gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haushnecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling usw.,
nach der Religion,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gefellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kässer),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausestande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind, werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer befreiten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt Pfugfass Straße Nr. 20 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Wilhelm Gräfin gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter <small>Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.</small>	Stand <small>oder Gewerbe.</small>	Eigenschaft: <small>ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.</small>	Religion:	Nationalität: <small>ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.</small>
1	<u>Wilhelm Gräfin</u>	26	<u>Pfugfass</u>	<u>König</u>	<u>U.</u>	<u>Preuß</u>
2	<u>Rosine Gräfin</u>	30		<u>Mutter</u>	"	"
3	<u>Margaretha Gräfin</u>	27 Febr. 1880		<u>Tochter</u>	"	"
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Jetzt Slingstrasse Straße Nr. 11 wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Martin Flender gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haufnacht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u. c.

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle ic.	6. Religion.	7. Nationalität:
Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)		Yahre. Tag. Monat. Jahr.				ob Preuse oder welchem andern deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1. Martin Plessner 31			Kaufm.	Kaufm.	Evangel.	Frankfurt
2. Malie Plessner 27				Mutter	"	"
3. Emilie Plessner 5 Februar 1875			Kochin	"		"
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

Auszufüllen am 12. November 1880 nach dem Stande an diesem Tage.

Zust.

Pingstwiese

Straße Nr. 22 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Karl J. Müller* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling etc., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle etc.	Nationalität: <small>ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.</small>	Religion:
1	<i>Karl J. Müller</i> 42		<i>Maurer</i>	<i>Wohler. Hoff. Fröhls</i>		
2	<i>Anna Magdalena Müller</i> 36			<i>Mn. Müller.</i>		"
3	<i>Jakob Müller</i> 17 August 1866			<i>Dorf</i>		"
4	<i>Anna Müller</i> 11 August 1868			<i>Fräulein</i>		"
5	<i>J. J. Müller</i> 3 August 1871			<i>Dorf</i>		"
6	<i>Karl Müller</i> 8 June 1884			<i>Dorf</i>		"
7	<i>Magdalena Müller</i> 8 January 1878			<i>Fräulein</i>		"
8	<i>Maria Johanna Müller</i> 30 May 1880			<i>Fräulein</i>		"
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehilfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe des selben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß **am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehs aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergaunen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens-stärke des Heeres und der Marine zählen und den Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grun- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.